

Statuten

Verein «Trägerschaft eidgenössische Berufsprüfung «E-Commerce Spezialist/in» TEPEC»

I. Name, Träger, Sitz und Zweck

1. Name, Träger und Sitz

Unter dem Namen, «Verein Trägerschaft eidgenössische Berufsprüfung E-Commerce Spezialist/in (TEPEC)» besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein TEPEC setzt sich aus Bildung Detailhandel Schweiz, Handelsverband.swiss und Handel Schweiz als Gründungsmitglieder zusammen. Weitere an der Trägerschaft der eidgenössischen Berufsprüfung E-Commerce Spezialist/in interessierte Organisationen können ebenfalls Mitglied werden.

2. Zweck

Der Verein übernimmt sämtliche Aufgaben der Trägerschaft der eidgenössischen Berufsprüfung E-Commerce Spezialist/in gemäss geltender Prüfungsordnung.

Der Verein überprüft laufend im Austausch mit der Qualitätssicherungs-Kommission die Aktualität der Prüfungsordnung sowie der Wegleitung und nimmt notwendige Anpassungen vor.

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung unterhält der Verein die notwendigen Kontakte zum Berufsfeld sowie zu den Ausbildungsanbietern.

Zudem bezweckt er die Positionierung sowie Bekanntmachung der Weiterbildung zum/zur E-Commerce Spezialist/in.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, politisch und konfessionell unabhängig und handelt im öffentlichen Interesse.

II. Mitgliedschaft

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Organisationen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Es gibt kein Recht auf Mitgliedschaft im Verein.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausscheiden aus der Trägerschaft der eidgenössischen Berufsprüfung E-Commerce Spezialist/in.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein entbindet nicht von den Pflichten als Träger der Eidgenössischen Berufsprüfung E-Commerce Spezialist/in.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann nach Anhörung und auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen der Statuten, der Prüfungsordnung/Wegleitung oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid abschliessend.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung bereits einbezahlter Mitgliederbeiträge kann nicht geltend gemacht werden.

III. Finanzen

6. Mittel

Der Verein kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag erheben.

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, dem Verkauf von Produkten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft werden. Allfällige Aufwandüberschüsse tragen die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen.

Von neuen Mitgliedern kann der Verein einen ausserordentlichen Beitrag für die im Zusammenhang mit dem Aufbau der Berufsprüfung getätigten Investitionen verlangen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anstelle einer Mitgliederversammlung können auch schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden; Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Anträge der Mitglieder sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie der Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt wurden.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Rechte:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren - Wiederwahl ist möglich;
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren - Wiederwahl ist möglich;
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren - Wiederwahl ist möglich;
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Mitglieder der Qualitätssicherungs-Kommission unter Berücksichtigung der Anzahl Sitze gemäss Ziffer 2.11 der Prüfungsordnung;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe des Vereins;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Beschlussfassung über die Ausrichtung von finanziellen Zuwendungen und Darlehen;
- i) Entscheid über Anträge des Vorstandes;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Erlass von Reglementen.

10. Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig. Ein Vereinsmitglied kann maximal ein anderes Vereinsmitglied vertreten.

11. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

An einer Abstimmung auf dem Zirkularweg müssen zur Gültigkeit mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder teilnehmen.

12. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

13. Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender bei der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Stellvertretung bzw. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Protokoll über gefasste Beschlüsse und Wahlen.

14. Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Jedes Vereinsmitglied nominiert mindestens ein Vorstandsmitglied zuhanden der Mitgliederversammlung. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Die Präsidentin/der Präsident der Qualitätssicherungs-Kommission nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

15. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen die Leitung und Führung des Vereins. Er ist im Übrigen für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere die:

- a) Festsetzung, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Verabschiedung des Budgets sowie der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;

- c) Nominationen zuhanden der Mitgliederversammlung für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Mitglieder der Qualitätssicherungs-Kommission;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f) Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- g) Wahl der Geschäftsstelle der Qualitätssicherungs-Kommission samt Pflichtenheft und Entschädigungsregelung.

16. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Durchführung von Vorstandssitzungen per Videokonferenz oder in einer vergleichbaren Versammlungsform ist möglich.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der 30 auf das Begehren folgenden Tage stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail, 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

17. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels Konferenzschaltung zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

18. Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

19. Geschäftsstelle

Der Verein verfügt über eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsstelle der Qualitätssicherungs-Kommission wahrgenommen wird.

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen. Sie hat im Vorstand sowie an der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

20. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine/einen interne/n Rechnungsrevisor/in oder eine Revisionsstelle, welche die Verbandsrechnung prüfen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung stellen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

21. Unterschriftenregelung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

22. Qualitätssicherungs-Kommission

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der Ausstellung des Fachausweises liegen bei der Qualitätssicherungs-Kommission gemäss Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung.

Sie berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit sowie die Prüfungen.

V. Schlussbestimmungen

23. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewandt.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

24. Auslegung

Bei Differenzen in der Auslegung dieser Statuten gilt der deutsche Originaltext.

25. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Juli 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.....
Patrick Kessler,
Präsident Gründungsversammlung

.....
Sven Sievi,
Protokollführer Gründungsversammlung

Für die Gründungsmitglieder:

.....
(Bildung Detailhandel Schweiz)

.....
(Handel Schweiz)

.....
(Handelsverband.swiss)